

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann
vom 2. Dezember 1987, in der Fassung der 27. Änderung vom 10.12.2019
(in Kraft getreten am 01.01.2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem nachstehenden Gebührentarif richtet:

A. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhallen

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
1. Große Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung), je 40 Min.	252	252
2. Kleine Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung), je 40 Min.	136	136
3. Kühlzelle je Bestattungsfall	260	260
4. Aussegnung Abschiednahmeraum	60	60
5. Nutzung städt. Räumlichkeiten für Leichenwaschung	60	60

Die Gebühr zu 1 ermäßigt sich bei Beisetzungen auf dem Friedhof Obschwarzbach um 50%.

Gebührensatzung Friedhöfe

2.	Wiederverleihung der Nutzungsrechte für Wahlgräber		
a)	Erdgrab		
	je Grabstelle und Jahr	77	77
b)	Urnengrab		
	je Urnengrab und Jahr		
	Urnengrab (Grabgröße a)*	118	118
	Urnengrab (Grabgröße b)*	105	105
	Urnengrab (Grabgröße c)*	99	99
	Urnenstele	99	99
		<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
E.	Nutzungsrecht an Reihengräbern		
1.	Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	1.693	1.693
2.	Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	2.032	2.032
3.	Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre	1.631	1.631
4.	Rasen-Reihengrab mit Namensstein für 30 Jahre (ohne Stein)	2.479	2.479
5.	Bestattung im Baumfeld (Urnengrab) für 15 Jahre	1.440	1.440
F.	Nutzungsrecht im anonymen Grabfeld		
1.	Urnengrab für 15 Jahre	1.440	1.440
2.	Reihengrab für 25 Jahre	2.066	2.066
3.	Reihengrab für 30 Jahre	2.479	2.479
G.	Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen einschl. deren jährl. Überprüfung auf Standfestigkeit		
1.	bei stehenden Grabsteinen	60	60
2.	bei Kissensteinen	29	29
3.	bei Verschlussplatten von Urnenstelen	49	29
H.	Umbettungen		

Kreisstadt Mettmann	Ortsrecht	22.002
Gebührensatzung Friedhöfe		

1. Ausgrabung zur Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof (ohne Kosten der Wiederbeisetzung)	1.013	1.013
2. Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	1.013	1.013
3. Tieferlegung		
a) bei anschließender zweiter Bestattung (ohne Bestattungskosten für zweite Bestattung)	1.049	1.049
b) ohne anschließende zweite Bestattung	1.076	1.076
4. Umbettung einer Aschurne	633	633
In der Umbettung sind nicht enthalten die Kosten für die Beschaffung erforderlicher Beinsärge und neuer Urnen sowie Überführungskosten und Schäden, die bei der Umbettung entstehen (Versetzen von Grabsteinen, <u>Euro</u> Beschädigungen und Beseitigen von Pflanzenmaterial, auch an Nachbargräbern usw.).		<u>bisher Euro</u>
5. Umbettung einer Aschurne aus einer Stele	504	504
 I. Sonstige Gebühren		
1. Abräumen der Grabstelle (incl. Grabstein) nach Ende des Nutzungsrechtes	153	153
2. Unterhalt von Gräbern nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr		
a) Sarggrabstelle	24	24
b) Urnengrabstelle	19	19
 Urnengrab (Grabgröße a): 1,50 m x 1,50 m (LxB) / 1 – 4 Urnen Urnengrab (Grabgröße b): 1,00 m x 1,00 m (LxB) / 1 – 4 Urnen Urnengrab (Grabgröße c): 0,70 m x 0,70 m (LxB) / 1 – 2 Urnen		

Gebührensatzung Friedhöfe

3. Mehrkosten bei außerordentlichem Mehraufwand werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:

Personalkosten je Stunde	39,92 €
Fahrzeugkosten je Stunde	25,67 €

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind in nachstehender Reihenfolge

- a) die Erben des Verstorbenen,
- b) der überlebende Ehegatte,
- c) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.

(2) Wer sich der Stadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat, ist vor den in Abs. 1 genannten Personen verpflichtet. Mehrere nebeneinander Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden fällig, sobald der Zeitpunkt der Beerdigung festgesetzt worden ist oder der Gebührenpflichtige sonst die Leistung der Stadt in Anspruch nimmt. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 4**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.